



Badischer Pétanque-Verein e.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ DES VEREINS

Der am 7. September 1976 zu Freiburg im Breisgau gegründete Badische Pétanque-Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen Badischer Pétanque-Verein e.V.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Der Badische Pétanque-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Pétanquespiels.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein umfasst

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 4

AUFNAHME IN DEN VEREIN

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder besitzen Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6

HAFTUNG

Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 8

BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Bei Zahlungsrückständen von einem Jahr kann die Ausschließung durch den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge verfallen jedoch nicht.

§ 9

VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

VORSTAND

Der Vorstand (BGB § 26) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die beide einzelvertretungsberechtigt sind.

Zum Vorstand gehören außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden
der Schriftführer
der Kassenwart
der Jugendwart
die Ehrenpräsidenten

§ 12

VORSTANDSWAHL

Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 13

BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.

§ 14

EHRENPRÄSIDENTEN

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten mit Dreiviertelmehrheit ernennen. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.

§ 15

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Termin und die Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Neuwahl des Kassenprüfers
- f) Anträge

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder tun.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende gewählte Mitglieder haben ihre Annahmeerklärung der Wahl spätestens drei Wochen nach der Wahl dem Vorstand schriftlich vorzulegen, ansonsten gelten sie als nicht bestellt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2007

(Die Gründungssatzung vom 7. September 1976 wurde am 16. März 2007 in den §§ 11 und 15 geändert.)